Badminton Einbeck
Badminton-Club Einbeck e.V.

Satzung

HISTORIE

14.01.1980
Vereinsgründung

08.02.2019
Änderung: §6
Ergänzung: §10

08.03.2024
Änderung: §§3–7
Ergänzung: §§1–3, 6, 7

07.03.2025
Änderung: §§2, 9
Ergänzung: §2

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Abs.1
Der Verein führt den Namen „Badminton-Club Einbeck“ (mit Zusatz „e.V.“).

Abs.2
Der Sitz ist Einbeck.

Abs.3
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Abs.1
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein bezweckt die Verbreitung des Badmintonsports, die Teilnahme an Punktspielen und Wettbewerben, die Förderung zur Körperertüchtigung sowie die sportliche Erziehung.

Abs.2
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Abs.3
Zur Erreichung dieses Zwecks dienen
a) regelmäßige Trainingsstunden,
b) sportliches Verhalten,
c) sportliche Kleidung,
d) gegenseitige Unterstützung beim Erlernen und Erweitern der theoretischen sowie praktischen Kenntnisse des Badmintonsports,
e) Unterhaltung von Fachzeitschriften (unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit).

Abs.4
Politische und religiöse Fragen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Abs.1
Der Verein ist Mitglied des Landessortbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

Abs.2
Mitglied kann jeder Badminton-Interessierte (w/m/d) werden.

Abs.3
Das Aufnahmegesuch kann mündlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand stimmt über das Gesuch (auch ohne Sitzung) mit einfacher Mehrheit ab. Bei Ablehnung des Gesuches ist die Angabe von Gründen ausgeschlossen. Die Aufnahme ist nicht terminabhängig.

Abs.4
Der Neuaufgenommene (w/m/d) tritt mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags in die Rechte eines Mitgliedes ein.

Abs.5
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Abs.6
Ehrenmitgliedschaften können unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zur Abstimmung kommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs.1
Jede/r Aufnahmesuchende muss die Satzung einsehen. Sobald die Aufnahme nach § 3 erfolgt ist, gilt die Satzung von dem/der Neuaufgenommenen als anerkannt.

Abs.2
Die Mitglieder haben das Recht und sind dazu aufgefordert, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und alle sonstigen Vorteile des Vereins zu genießen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Abs.1
Durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens vier Wochen vor Quartalsende zulässig ist.

Abs.2
Durch Ausschluss; derselbe kann erfolgen durch dreiviertel Mehrheit einer beschlussfähigen Versammlung,
a) wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages sechs Monate im Rückstand ist und seine Schulden trotz schriftlicher Aufforderung nicht begleicht.
b) wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Vereinszwecken vorsätzlich und beharrlich zuwider handelt.

Abs.3
Der Antrag auf Ausschluss kann sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern gestellt werden. Bevor er jedoch auf die Tagesordnung gelangt, muss er vom Vorstand geprüft werden.

§ 6 Vorstand

Abs.1
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister (w/m/d). Optionale Ämter sind: ein Schriftführer, ein Sportwart, ein Jugendleiter und ein Spartenleiter (w/m/d).

Der Vorstand wird alle drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt. Angestrebt werden sollte die Besetzung aller Ämter.

Vorstandssitzungen können in Krisenzeiten optional als virtuelle bzw. elektronische Versammlung unter Berücksichtigung der Vorschriften durchgeführt werden.

Abs.2
Wird im Laufe des Jahres eines der drei ersten Ämter frei, so ist vom Vorstand kommissarisch ein Ersatz zu bestellen, der bis zur nächsten, turnusgemäßen Wahl eingesetzt bleibt. Der Ersatz ist den Mitgliedern in den nächsten 14 Tagen vorzustellen.

Abs.3
Die Vorstandsmitglieder vertreten sich nach ihrer Reihenfolge. Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich sind befugt
– der 1. Vorsitzende (w/m/d) oder
– der 2. Vorsitzende (w/m/d) gemeinsam mit einem weiteren (auch optionalen oder kommissarisch eingesetzten) Vorstandsmitglied oder
– der Schatzmeister (w/m/d) gemeinsam mit einem weiteren (auch optionalen oder kommissarisch eingesetzten) Vorstandsmitglied.

§ 7 Generalversammlungen

Abs.1
Die Generalversammlungen bestehen aus
a) ordentlichen Generalversammlungen
b) außerordentlichen Generalversammlungen

Abs.2
Die Generalversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs.3
Die ordentliche Generalversammlung ist wenn möglich zu Anfang des Kalenderjahres abzuhalten, und es muss hierzu 14 Tage vorher eine mit Angabe der Tagesordnung schriftliche Einladung ergehen. Generalversammlungen können in Krisenzeiten optional als virtuelle bzw. elektronische Versammlung unter Berücksichtigung der Vorschriften durchgeführt werden.

Abs.4
Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören (je nach Turnus)
a) Erstattung der Jahresberichte,
b) Rechenschaftsablegung des Schatzmeisters (w/m/d), Bericht der Revisoren (w/m/d),
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Entlastung des Schatzmeisters (w/m/d),
e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren (w/m/d).

Abs.5
Besondere Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Abs.6
Außerordentliche Generalversammlungen finden statt,
a) wenn es der Vorstand beschließt.
b) wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt.

§ 8 Abänderung der Satzung

Abs.1
Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder vom Drittel aller ordentlichen Mitglieder beantragt und nur dann in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Abs.2
Anträge auf Abänderung müssen unter Abgabe der zu ändernden Paragraphen, sowie der geplanten Neufassung derselben zwei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Abs.1
Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder vom Drittel aller ordentlichen Mitglieder beantragt und nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der derzeitige Vorstand bleibt bis zur endgültigen Abwicklung in Kraft.

§ 10 Datenschutz

Abs.1
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Abs.2
Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
– das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
– das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
– das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
– das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
– Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Abs.3
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.